

# Kooperationsvereinbarung im Leistungssport

zwischen

**dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport des Saarlandes,**

vertreten durch die Ministerin

Frau Annegret Kramp-Karrenbauer

**dem Landessportverband für das Saarland,**

vertreten durch den Präsidenten

Herrn Gerd Meyer

**dem Département ministériel des Sports,**

vertreten durch den Minister

Herrn Jeannot Krecké

**und dem Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois,**

vertreten durch den Präsidenten

Herrn Marc Theisen

## **§1 Präambel**

International konkurrieren Sportsysteme verschiedener Länder um sportliche Erfolge. Die weitere Steigerung individueller Leistungen und sich mittelbar daraus ergebender sportlicher Erfolge verursacht steigende Kosten auf der Infrastruktur- und Personalebene. Deshalb ist es angebracht, über neue Gewichtungen im Verhältnis von Konkurrenz und Kooperation zwischen Ländern, hier dem Saarland und Luxemburg, nachzudenken. Ziel einer solchen Balancierung sollte es sein, bei insgesamt reduzierten Kosten für die Athleten beider Regionen optimale Bedingungen zur Entfaltung ihrer jeweils möglichen sportlichen Höchstleistung zu bieten.

## **§ 2 Ziel der Vereinbarung**

Übergeordnetes Ziel der Vereinbarung ist es, grundsätzliche Möglichkeiten zur gegenseitigen Nutzung vorhandener Sportstätten, zur Durchführung gemeinsamer Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, zur Koordination von Forschungsprojekten zwecks Analyse leistungsbestimmender Bedingungen im Spitzensport und zur Erprobung und Durchführung von Verfahren im Bereich angewandter Wissenschaft im Sport zu eröffnen.

## **§ 3 Organisatorische Voraussetzungen**

Zur Koordinierung der Aufgaben ist ein gemeinsames Steuerungsgremium einzurichten, dem aus jeder Region drei Vertreter angehören:

- zwei Vertreter des COSL und ein Regierungsvertreter auf luxemburgischer Seite
- zwei Vertreter des Landessportverbandes und ein Vertreter der Landesregierung auf saarländischer Seite.

Dieses Gremium bedient sich des beratenden Sachverstandes je eines Vertreters der Sportwissenschaft und/oder Sportmedizin aus dem Saarland bzw. aus Luxemburg.

Das Steuerungsgremium hat die Aufgabe, in Abstimmung mit jeweils beteiligten Verbänden Projekte im Rahmen der oben angesprochenen Ziele zu initiieren und zu begleiten. Zur Begutachtung und Auswertung der Projekte bedient es sich zusätzlich des Sachverstandes der Wissenschaftsvertreter.

Die Projekte rekrutieren sich grundsätzlich aus olympischen Sportarten.

Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, zur Durchführung von bewilligten Kooperationsprojekten eine angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren.

#### **§ 4 Adressatenkreis der Kooperation**

Die im Rahmen dieser Kooperation geplanten Projekte umfassen schwerpunktmäßig:

- a) die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, die in der Regel einem Kader im Nachwuchs- oder Spitzenbereich in olympischen oder paralympischen Sportarten angehören,
- b) Ausbildungsmaßnahmen für Trainerinnen und Trainer, die perspektivisch im Leistungssport tätig werden möchten,
- c) Fortbildungsmaßnahmen im Leistungssport für Trainerinnen und Trainer, die Kaderathletinnen und –athleten betreuen.

#### **§ 5 Leistungen der Vertragspartner**

Die beteiligten Vertragspartner verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen folgende Leistungen zu erbringen:

- Grundlegende Ausbildungsmaßnahmen für Trainerinnen und Trainer
- Spitzensport orientierte Fortbildungsmaßnahmen für Kadertrainerinnen und -trainer
- Durchführung von Lehrgängen
- Ermöglichung eines Zugangs zu Trainingsstätten des Leistungssports für Kadergruppen
- Möglichkeit der gegenseitigen Nutzung bestehender Schule-Leistungssport-Verbundsysteme
- Organisatorische Hilfestellung und Erbringung von Vermittlungsleistungen mit dem Ziel der wechselseitigen Nutzung vorhandener sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Betreuungsleistungen Dritter

Bei der Erbringung von Leistungen bemühen sich alle Parteien um jeweils kostengünstige Strukturen. Angestrebt werden sollte mindestens eine Kostenstruktur, die der jeweils anderen Seite jene Bedingungen bietet, wie sie jeweils für eigene Athleten des jeweiligen Landes gilt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen Kostenstrukturen und Nutzungsbedingungen im Sinne des Leistungssports zu optimieren.

## § 6 Laufzeit und Ergänzungen

Diese Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31.12.2008. Sie verlängert sich automatisch um jeweils vier Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragszeitraumes gegenüber allen Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind möglich und bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Luxemburg, 9. März 2006

.....  
Ort, Datum

.....  
Annegret Kramp-Karrenbauer  
für das Ministerium für Inneres,  
Familie, Frauen und Sport

.....  
Gerd Meyer  
für den Landessportverband  
für das Saarland

Luxemburg, 9. März 2006

.....  
Ort, Datum

.....  
Jeannot Krecké  
für das Département ministériel  
des Sports

.....  
Marc Theisen  
für das Comité Olympique  
et Sportif Luxembourgeois